

■ RAUSWURF WEGEN MANGELNDER VERFASSUNGSTREUE

Einem NPD-Mitglied mit öffentlich-dienstlichem Arbeitsverhältnis kann unter bestimmten Umständen eine personenbedingte, ordentliche Kündigung ausgesprochen werden. Das hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) im September 2012 geurteilt (Az. 2 AZR 372/11).

Geklagt hatte ein NPDler und Beschäftigter der Finanzverwaltung des Landes Baden-Württemberg. Dem für Druckaufträge zuständigen Kläger war gekündigt worden, weil er in seiner Freizeit wiederholt Informationen des NPD-Kreisverbandes mittels eigenem Newsletter weitergeleitet hatte, so auch im Jahr 2009 einen Demonstrationsaufruf in feinstem Nazivokabular: Unter der Überschrift „17. Juni – Ein Volk steht auf und kämpft sich frei – Zeit einen neuen Aufstand zu wagen!“ heißt es darin, das Volk könne sich eines Tages erneut „gegen den Alles über Alles raffenden und volksverratenden



Staat erheben“. Falls „die bürgerliche Revolution“ erfolgreich wäre, sei es „gut möglich“, dass „diesmal ... Tode nicht bei den Demonstranten, sondern bei den etablierten Meinungsdictatoren zu verzeichnen [wären].“

Das BAG konnte sich an dieser und anderen literarischen Hochleistungen nicht besonders erfreuen. Eine bloße NPD-Mitgliedschaft reiche zwar nicht aus, in der Person eines_einer Beschäftigten im öffentlichen Dienst einen Kündigungsgrund zu sehen, selbst wenn man der Partei Verfassungsfeindlichkeit unterstelle. Auch unterlägen Arbeitnehmer_innen des öffentlichen Dienstes im Gegensatz zu Beamten_innen keiner strengen Loyalitätspflicht, müssten aber trotzdem ein bestimmtes Maß an Verfassungstreue aufbringen. Daher dürften sie nicht – auch nicht in ihrer Freizeit – den Staat oder die Verfassung zu beseitigen versuchen, beschimpfen oder verächtlich machen. Aktivitäten dieser Art könnten selbst dann ein Grund für eine Kündigung sein, wenn das Verhalten nicht strafbar ist.

Das Gericht stellte sodann fest, dass aus dem Demonstrationsaufruf hervorgehe, dass die Verfasser_innen für einen gewaltsamen Umsturz einstünden. Der Kläger habe sich den Inhalt des Aufrufs dadurch zu eigen gemacht, dass er ihn weiterverbreitete. Also bringe er das ihm abzuverlangende Mindestmaß an Verfassungstreue nicht auf. Die Kündigung sei daher gerechtfertigt.

Abzuwarten bleibt, ob das Urteil der Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht standhält. Abzuwarten bleibt auch, ob eine Kündigungsmöglichkeit wegen nicht strafbarem Verhalten in der Freizeit, das als Beschimpfen, Beseitigen oder Verächtlichmachen des Staates interpretiert wird, im Sinne einer zweifelhaften „Hufeisentheorie“ in Zukunft nicht nur Nazis betreffen wird.

Nassim Madjidian, Hamburg

■ MEINUNGSFREIHEIT FÜR NS-VERGLEICHE BESCHRÄNKT

Mit einer Entscheidung vom November 2012 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zu einem Fall von Holocaust-Relativierung Stellung genommen (Az. 43481/09). Konkret ging es um eine weltweite Kampagne der Tierrechtsorganisation People for the Ethical Treatment of Animals (PETA), mit der diese auf den Missstand der Massentierhaltung aufmerksam machen wollte. Dabei sollten auf Plakaten Fotos von lebenden und toten Lagerinsass_innen und von aufgebahrten Tierkörpern aus der Massentierhaltung gegenübergestellt werden. Die Message sollte durch Slogans wie „Der Holocaust auf Ihrem Teller“ und „Wandelnde Skelette“ illustriert werden.

Der damalige Präsident und Vizepräsident des Zentralrats der Juden in Deutschland stellten einen Antrag auf einstweilige Unterlassungsverfügung beim Landgericht Berlin. Beide Antragsteller sind Überlebende des Holocaust und haben Teile ihrer Familien bei der Ermordung von Juden und Jüdinnen in der Zeit des Nationalsozialismus verloren. Die Durchführung der Kampagne wurde daraufhin am 18. März 2004 per Beschluss untersagt. Auch das schließlich angerufene Bundesverfassungsgericht entschied, dass das Grundrecht auf Meinungsfreiheit hinter dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht zurücktreten müsse.

Die Aktivist_innen der PETA wollten es nicht dabei bewenden lassen und machten eine Verletzung ihrer Meinungsfreiheit aus Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention vor dem EGMR in Straßburg geltend. Der EGMR betonte, dass der Fall im spezifischen Kontext deutscher Vergangenheit entschieden werden müsse und



erklärte die Unterlassungsverfügung deshalb für rechtmäßig. Die Entscheidung des EGMR setzt sich also nicht mit der Kollision von Menschenrechten auseinander, sondern macht interessanterweise die Geltung der Meinungsfreiheit von der nationalen Vergangenheit abhängig. Nichts anderes hatte allerdings vor kurzem das Bundesverfassungsgericht im sog. Wunsiedel-Beschluss getan.

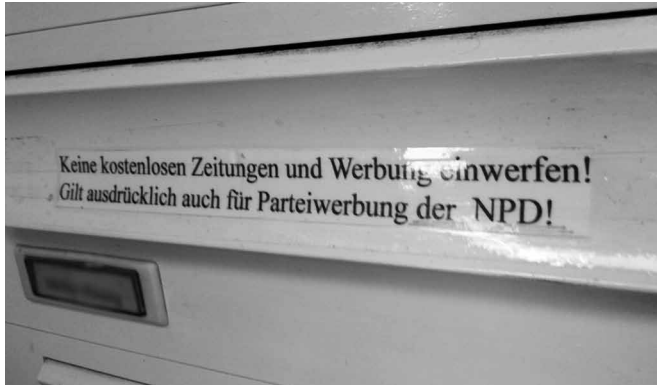
Hingegen hatte der Oberste Gerichtshof in Österreich die PETA-Kampagne im Jahr 2006 erlaubt. Ob in Österreich aufgrund der faschistischen Vergangenheit nach 1938 ebenfalls von einem mit Deutschland vergleichbaren „geschichtlichen Kontext“ auszugehen wäre, lässt der EGMR offen.

Eine Relativierung des Holocaust, wie in diesem Fall durch die PETA, bleibt immer und überall nicht nur respektlos gegenüber den Opfern des Nationalsozialismus, sondern auch gefährlich im Hinblick auf die Gegenwart. PETA hat nunmehr Rechtsmittel bei der Großen Kammer des EGMR eingelegt.

Nina Kromm, Hamburg

■ NPD-POSTILLE MUSS VERSCHICKT WERDEN

Muss die Deutsche Post eine politische Postille der Sächsischen NPD-Landtagsfraktion mit der Tagespost austragen? Diese Frage beschäftigte zuletzt den Bundesgerichtshof (BGH). Die NPD-Fraktion wollte die Post verpflichtet wissen, mit ihr einen Rahmenvertrag gem. § 3 Postdienstleistungsverordnung (PDLV) über die Verteilung ihrer Publikation „Klartext“ an 200.000 Haushalte in Leipzig als Postwurfsendung abzuschließen. In der Publikation wird aus Sicht der Partei über die Fraktionsarbeit sowie aktuelle politische und gesell-



schaftliche Probleme berichtet. Die Post trug gegen das Begehren der NPD-Fraktion vor, die Verteilung der Publikation stelle keine Universaldienstleistung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Postuniversaldienstleistungsverordnung, da sie einseitig parteipolitisch ausgerichtet sei und den Zielen einer bestimmten politischen Richtung diene. Da sie zudem bislang nicht regelmäßig erschienen sei und nicht individuell adressiert werde, liege auch keiner der anderen Gründe für eine Beförderungspflicht der Post vor.

Mit dieser Ansicht hatte die Post in den ersten beiden Instanzen Erfolg. Am 20. September 2012 jedoch entschieden die Richter in Karlsruhe, dass der NPD-Fraktion ein solcher Anspruch zustehe (Az. I ZR 116/11). Für die Zuordnung eines Druckerzeugnisses zum Universaldienst sei allein auf den formalen Zweck abzustellen. Die Bearbeitung müsse sich lediglich auf Themen wie Tagesereignisse oder Fachfragen richten. Aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz ergebe sich zudem eine Neutralitätspflicht des Staates, die eine Differenzierung nach Meinungsinhalten verbiete. Ebenso sei es ausreichend, dass die Zeitschrift auf ein regelmäßiges Erscheinen angelegt sei. Die bisherigen Probleme bei dem Erscheinen könne die Post ohnehin nicht zu ihren Gunsten anführen, da sie selbst mit ihrer Weigerung, die Publikationen zu verteilen, hierzu beigetragen habe. Auch die fehlende Adressierung stelle keine für die Post unangemessene Belastung dar. Die Verteilung an 200.000 Haushalte im Leipziger Stadtgebiet sei hinreichend konkret. Die Verteilung stelle auch keine die Kapazitäten der Post übersteigende Anforderung dar. Damit greife der Kontrahierungszwang des § 3 PDLV zugunsten der NPD-Fraktion. Die Post könnte die Beförderung jedoch dann ablehnen, wenn der Inhalt der Publikation gegen strafrechtliche Bestimmungen verstößt oder rassistisches Gedankengut enthält.

Einer auf die Privatautonomie gestützten Weigerung eines privatisierten Betriebs, einen Vertrag mit der NPD zu schließen, hat der BGH damit eine Absage erteilt.

Lennart Melbye, Münster

■ INTEGRATION DURCH SCHWIMMUNTERRICHT?

Im September 2012 hat der hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH) entschieden, dass ein 11-jähriges muslimisches Mädchen nicht aus religiösen Gründen vom koedukativen Schwimmunterricht befreit werden kann (Az. 7 A 1590/12).

Die Eltern des Mädchens hatten bei der Schule eine Befreiung ihrer Tochter vom gemeinsamen Schwimmunterricht mit Jungen beantragt, da dieser gegen islamische Bekleidungs Vorschriften verstoße. Dies lehnte die Schule ab, da die Möglichkeit bestünde, „islamische“ Badebekleidung – wie z.B. einen Burkini, der bis auf Hände und Gesicht den gesamten Körper bedeckt – zu tragen. Dagegen führte das Mädchen an, dass ihr Glaube ihr auch vorschreibe, andere Menschen nicht nackt bzw. in Badebekleidung zu sehen.

Im Berufungsverfahren entschied der VGH nun, dass der Anblick von Jungen in Badebekleidung für ein streng muslimisches Mädchen zwar einen Eingriff in die Glaubensfreiheit nach Art. 4. Abs. 1 & 2 Grundgesetz (GG) darstelle, dieser aber durch den staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag aus Art. 7 Abs. 1 GG gerechtfertigt sei. Schließlich sei es Aufgabe der Schule, Schüler_innen zu sozialer Kompetenz im Umgang auch mit „Andersdenkenden“ zu erziehen. Insbesondere der „Integrationsauftrag“ des GG gebiete es, Schüler_innen auf ein Dasein in der säkularen und pluralistischen Gesellschaft in Deutschland vorzubereiten. Die Glaubensfreiheit umfasse keinen Schutz davor, mit anderen Lebenseinstellungen konfrontiert zu werden. Entgegen der Ansicht der Klägerin sei das Tragen eines Burkinis auch zumutbar, da dies nicht zu einer Stigmatisierung der Schülerin führen würde. Schließlich trage das Mädchen auch außerhalb des



Schwimmunterrichts streng muslimische Kleidung. Außerdem würden auch Mitschülerinnen im Schwimmunterricht einen Burkini tragen.

1993 hatte das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) noch entschieden, dass eine Befreiung möglich sei, wenn die Schule keinen getrennten Schwimmunterricht anbiete. Die Entscheidung des VGH stellt daher eine Kehrtwende dar. An der Grundsatzfrage – Wortlaut des GG gegen islamische Glaubensvorschriften – hat sich in den letzten 20 Jahren nichts geändert. An den Vorstellungen, was Schwimmunterricht erreichen soll, anscheinend schon: Wieso der VGH nun annimmt, dass koedukativer Schwimmunterricht – für max. zwei Stunden wöchentlich – wesentlich für die „Integration“ sei, ist nicht ersichtlich. Da die Revision zugelassen wurde, hat das BVerwG möglicherweise eine Chance, seine Rechtsprechung zu überdenken. Und kann dabei bitte den Zusammenhang zwischen „Integration“ und Schwimmunterricht erklären.

Katharina Günther, London